



FAQ - „Punktebasiertes Modellprojekt für ausländische Fachkräfte (PuMa)“

Hintergrund: Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs für Drittstaatsangehörige

1) Welche Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs bestehen bisher für Drittstaatsangehörige?

Hochqualifizierte haben mit der Blauen Karte EU seit 2012 einen unkomplizierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Voraussetzung ist u. a. ein in Deutschland anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss.

Mit der Positivliste für Engpassberufe wurde 2013 zudem eine Zugangsmöglichkeit für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung geschaffen. Ausländische Fachkräfte mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung können in Berufen, die auf Grundlage der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit in einer „Positivliste“ aufgeführt sind, in Deutschland arbeiten. Dazu zählen aktuell über 90 Berufe insbesondere im Gesundheits- und Pflegebereich, Mechatronik- und Elektroberufe, Gebäude- und versorgungstechnische Berufe sowie Berufe aus dem Verkehrs- und Logistikbereich. Die Positivliste wird regelmäßig aktualisiert und ist unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Arbeitsmarktzulassung/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI779131> abrufbar.

2) Was ändert sich durch das Modellprojekt beim Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige?

Im Rahmen des Modellprojektes wird Fachkräften mit einer anerkannten Berufsausbildung erstmals der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt auch in Berufen, die nicht auf der „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit stehen (s. Frage 1), geöffnet, wenn die ausländische Fachkraft bestimmte Kriterien zur Integrationsfähigkeit erfüllt. Ein konkretes Ar-

beitsplatzangebot ist weiterhin erforderlich. Des Weiteren prüft die Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind.

Eckdaten zum Modellprojekt

3) Was ist das Ziel des Modellprojektes?

Im Rahmen des Modellprojektes wird praktisch erprobt, ob sich ein kriterienbasierter Ansatz zur bedarfsgerechten Steuerung der Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten nach Deutschland eignet. Erfahrungen aus dem Modellprojekt können wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Ausrichtung der Fachkräftezuwanderung liefern.

4) Von wann bis wann wird das Modellprojekt durchgeführt?

Die Erprobung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren. Die Vermittlung von ausländischen Fachkräften an interessierte Arbeitgeber ist möglich vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2019.

5) Wer führt das Modellprojekt durch?

Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktakteure vor Ort werden durch ihre Mitgliedschaft in einem regionalen Projektbeirat aktiv eingebunden.

6) Wer ist im regionalen Projektbeirat vertreten?

Im regionalen Projektbeirat tauschen sich die Projektträger - das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit - mit Vertretern der Landesregierung Baden-Württemberg, der Sozialpartner und Kammerorganisationen in Baden-Württemberg, der Welcome Center Baden-Württemberg sowie des Netzwerkes „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) aus. Weitere Akteure werden bei Bedarf anlass- und themenbezogen eingebunden.

7) Warum wird das Modellprojekt in Baden-Württemberg durchgeführt?

Mit Baden-Württemberg wurde für das Pilotprojekt eine Modellregion ausgewählt, die sich durch eine niedrige Arbeitslosenquote sowie einen hohen Fachkräftebedarf auszeichnet, so dass die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarktpolitisch verantwortbar ist. Mit insgesamt elf Welcome Centern verfügt die Region zudem über eine etablierte Unterstützungsinfrastruktur für ausländische Fachkräfte und interessierte Betriebe, von der das Modellprojekt besonders profitieren kann.

8) Ist eine Ausweitung auf weitere Bundesländer geplant?

Das Modellprojekt ist auf Baden-Württemberg begrenzt.

9) Wie verhält sich das Modellprojekt zu bestehenden Initiativen zur Fachkräftegewinnung?

Die praktische Erprobung einer neuen Steuerungsmöglichkeit ermöglicht es, wichtige Erkenntnisse für die zukünftige Ausrichtung der Fachkräftezuwanderung zu gewinnen und stellt damit eine Ergänzung der bestehenden Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Fachkräftesicherung dar.

10) Ist die Zahl der ausländischen Fachkräfte, die über den neuen kriterienbasierten Zuwanderungsweg eine Beschäftigung in Baden-Württemberg aufnehmen kann, begrenzt?

Die Zahl der ausländischen Fachkräfte ist auf 3000 Personen (1000 Personen pro Jahr) begrenzt. Da es sich um ein Modellprojekt handelt, wird sich erst im Projektverlauf zeigen, in welchem Umfang die neue Zuwanderungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

11) Wo gibt es weitere Informationen zum Modellprojekt?

Interessierte Arbeitgeber können sich an den Arbeitgeber-Service wenden. Sie erreichen den Arbeitgeber-Service bundesweit persönlich an über 600 Standorten oder telefonisch unter der Servicrufnummer für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20.

Ausländische Fachkräfte können sich mit Fragen zum Modellprojekt und zum Arbeiten und Leben in Deutschland an das Virtuelle Welcome Center der Bundesagentur für Arbeit wenden. Das Virtuelle Welcome Center ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 0049 228 713-1313.

Generelle Fragen zum Modellprojekt können außerdem an die E-Mail-Adresse Baden-Wuerttemberg.PresseMarketing@arbeitsagentur.de gerichtet werden.

Kriterien und Verfahren für die Arbeitsmarktzulassung im Rahmen des Modellprojekts

12) Wofür werden im Modellprojekt Punkte vergeben?

Im Rahmen des Modellprojekts liegt der Fokus auf der Integrationsfähigkeit der ausländischen Fachkräfte. Für den Arbeitsmarktzugang müssen insgesamt 100 Punkte für Integrationsfähigkeit nachgewiesen werden, die durch verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Kriterien erreicht werden können.

13) Was sind die Kriterien für Integrationsfähigkeit?

Die einzelnen Kriterien, mit denen der Bewerber seine Integrationsfähigkeit darlegen kann, werden durch die Vergabe von Punkten unterschiedlich gewichtet. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Deutschkenntnissen für die Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sind diese das zentrale Kriterium. Liegen fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mind. Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vor, ist ein Direktzugang zum deutschen Arbeitsmarkt möglich. Bei geringeren Deutschkenntnissen (Niveau A2 oder B1) kann eine Arbeitsmarktzulassung nur erfolgen, wenn die Bewerber eine Verbundenheit zu Deutschland vorweisen können oder ihre Anpassungsfähigkeit an neue sprachliche und kulturelle Rahmenbedingungen bereits in der Vergangenheit unter Beweis gestellt haben. Wenn sich die Bewerber bereits zwölf Monate in Deutschland aufgehalten oder Verwandte (bis 2. Grades, daueraufenthaltsberechtigt) in Baden-Württemberg haben, erhalten sie 50 Punkte. Wenn die Bewerber fortgeschrittene Englisch- oder Französischkenntnisse (Niveau B1) besitzen oder sie sich bereits sechs Monate zum Zweck der Bildung oder Erwerbstätigkeit in einem EU-Mitgliedsland aufgehalten haben, erhalten sie 25 Punkte.

14) Kann eine ausländische Fachkraft auch ohne Deutschkenntnisse zuwandern?

Bei Deutschkenntnissen unterhalb des Niveaus A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist im Rahmen des Modellprojekts - unabhängig von der Erfüllung weiterer Kriterien - kein Arbeitsmarktzugang möglich.

15) Wie wird die fachliche Eignung sichergestellt? Welche Rolle spielt Berufserfahrung?

Die fachliche Eignung der ausländischen Fachkräfte wird im Modellprojekt dadurch sichergestellt, dass ein anerkannter bzw. ein teilweise anerkannter Berufsabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen müssen. Bei der Bewerberauswahl seitens des Arbeitgebers kann auch vorhandene Berufserfahrung positiv berücksichtigt werden. Bei der kriterienbasierten Punktevergabe liegt der Fokus auf der Integrationsfähigkeit der ausländischen Fachkräfte.

16) Wer prüft, ob eine ausländische Fachkraft die Zugangskriterien erfüllt?

Die Prüfung der neu eingeführten Zugangskriterien wird vom regional zuständigen Team Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit am Standort Duisburg durchgeführt.

17) Was passiert, wenn die ausländische Fachkraft die Zugangskriterien erfüllt?

Bewerber, die aufgrund der festgelegten Kriterien über eine hinreichende Integrationsfähigkeit (Gesamtpunktzahl: 100 Punkte) verfügen und das Berufsanerkennungsverfahren bereits erfolgreich durchlaufen haben, werden in den Bewerberpool aufgenommen.

Ausländische Fachkräfte mit einer Teilanerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses können in den Bewerberpool aufgenommen werden, wenn die Anerkennungsstelle die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen bzw. weiteren Qualifikationen für die Berufsanerkennung festgestellt hat.

18) Welche Vorteile bietet der Bewerberpool?

Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit vermittelt den Arbeitgebern aus dem Bewerberpool vorgeprüfte Bewerber, die – sobald ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt – nach Deutschland einreisen dürfen. Durch das neue Verfahren wird die Zeit zwischen der Bewerberauswahl durch den Arbeitgeber und der Einreise deutlich verkürzt - davon profitieren der Betrieb und die ausländische Fachkraft gleichermaßen.

Der Bewerberpool trägt auch dazu bei, mehr ausländische Fachkräfte mit einer Teilanerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses an interessierte Arbeitgeber zu vermitteln. Damit wird die Inanspruchnahme des Aufenthaltstitels nach §17a Aufenthaltsgesetz erleichtert, der es ausländischen Fachkräften ermöglicht, für die Dauer von bis zu 18 Monaten für Anpassungsqualifizierungen nach Deutschland einzureisen und begleitend zu einer Anpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufzunehmen, die im Zusammenhang mit dem angestrebten Beruf steht.

Interessierte ausländische Fachkräfte

19) Wer kann die neue Zuwanderungsmöglichkeit nutzen?

Eine neue Zuwanderungsmöglichkeit ergibt sich für Fachkräfte aus Drittstaaten, die über eine abgeschlossene qualifizierte Berufsausbildung in einem Beruf verfügen, der nicht auf der „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit steht (s. Frage 1), und darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Gesamtpunktzahl von 100 Punkten für die Erfüllung der Kriterien zur Integrationsfähigkeit
- ein anerkannter Berufsabschluss bzw. eine Teilanerkennung und ein Bescheid der Anerkennungsstelle über die Erforderlichkeit von Anpassungsmaßnahmen

Ausländische Fachkräfte, die diese Anforderungen erfüllen, können in den Bewerberpool aufgenommen werden und auf diesem Wege einen Arbeitsplatz finden. Eine Einreise nach Deutschland ist erst möglich, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat, dass die Beschäftigungsbedingungen mit denen inländischer Beschäftigter vergleichbar sind.

20) Können ausländische Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss am Modellprojekt teilnehmen?

Die neue Zuwanderungsmöglichkeit richtet sich ausschließlich an Fachkräfte aus Drittstaaten, die über eine anerkannte Berufsqualifikation in einem Beruf verfügen, der nicht auf der „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit steht (s. Frage 1). Im Zuge des Anerkennungsverfahrens wird eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt, bei der die ausländische mit der entsprechenden deutschen Qualifikation verglichen wird. Ein ausländischer Hochschulabschluss kann in Deutschland auch als Abschluss in einem Ausbildungsberuf anerkannt werden, wenn die im Rahmen der ausländischen Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den in einer beruflichen Ausbildung vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Für Drittstaatsangehörige, die einen in Deutschland anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen, stellt die Blaue Karte EU einen Zugangsweg zum deutschen Arbeitsmarkt dar. Weiterführende Informationen zu den genauen Erteilungsvoraussetzungen der Blauen Karte EU finden Sie unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/Buerger-Drittstaat/BlaueKarte/blaue-karte-node.html>.

21) Ich interessiere mich für eine Teilnahme am Modellprojekt. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Ihr erster Ansprechpartner ist das Virtuelle Welcome Center der Bundesagentur für Arbeit. Hier erhalten interessierte Fachkräfte Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen zum Modellprojekt sowie weiterführende Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland.

Das Virtuelle Welcome Center ist unter folgender Rufnummer erreichbar: 0049 228 713-1313.

22) Wer berät mich nach meiner Ankunft in Deutschland bei Fragen zum Leben in Deutschland (Wohnung, Kinderbetreuung u. ä.)?

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt elf Welcome Center, die neuzugewanderte ausländische Fachkräfte und ihre Familien bei der Orientierung in der Region unterstützen und zu alltäglichen Fragen beraten.

23) Ich habe im Rahmen des Modellprojektes eine Arbeitserlaubnis erhalten. Kann ich nun dauerhaft in Baden-Württemberg bleiben?

Ja, solange Sie über einen Arbeitsplatz verfügen und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen.

Ihre Aufenthaltserlaubnis wird durch die zuständige Ausländerbehörde zunächst befristet ausgestellt und muss nach Ablauf durch die zuständige Ausländerbehörde verlängert werden. Wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts in Deutschland ausgeübt haben, ist bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung nicht mehr erforderlich. Sie können dann jede Beschäftigung ausüben.

Das Modellprojekt ist auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Wenn Sie nach Ende der Laufzeit des Modellprojekts in Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre eine Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts ausgeübt haben, dürfen Sie diese Beschäftigung weiterhin ausüben.

Interessierte Betriebe in Baden-Württemberg

24) Welche Betriebe profitieren vom Modellprojekt?

Alle Betriebe, die eine Stelle in einem Beruf, der nicht auf der „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit steht (s. Frage 1), mit einer ausländischen Fachkraft besetzen möchten, können dies im Rahmen des Modellprojekts erstmals tun.

25) Ich möchte eine ausländische Fachkraft einstellen. An wen kann ich mich wenden?

Ihr erster Ansprechpartner ist der örtliche Arbeitgeber-Service. Sie erreichen den Arbeitgeber-Service bundesweit persönlich an über 600 Standorten oder telefonisch unter der Servicrufnummer für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20.

26) Können Betriebe im Rahmen des Modellprojektes spezielle Fördermittel beantragen?

Nein, für die Durchführung des Modellprojektes wird kein spezielles Förderprogramm aufgelegt.

27) Welche Kosten entstehen für einen Betrieb, der eine ausländische Fachkraft im Rahmen des Modellprojektes einstellen will?

Die Kosten für das Anerkennungsverfahren, das Erbringen von Nachweisen zur Erfüllung der Kriterien für Integrationsfähigkeit, das Visumverfahren, die Reise nach Deutschland sowie ggf. Deutschsprachkurse und Lebenshaltungskosten während einer Anpassungsqualifizierung in Baden-Württemberg trägt die ausländische Fachkraft. Für den Betrieb fallen keine gesonderten Kosten an. Den Betrieben steht es frei, sich an den aufgeführten Kosten zu beteiligen.

28) Kann die ausländische Fachkraft ggf. ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen?

Grundsätzlich muss die ausländische Fachkraft für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung erfolgt die Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel durch das Einkommen aus der Beschäftigung. Der Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentlichen Mitteln, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (z. B. Stipendien) ist unschädlich. Hat die ausländische Fachkraft trotz Beschäftigung, ggf. aufgrund eines zu geringen Einkommens, einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. In diesem Fall kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bzw. eine bestehende Aufenthaltserlaubnis wird nachträglich befristet.

Wenn sich die ausländische Fachkraft zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation in Deutschland aufhält, kann die Sicherung des Lebensunterhalts - ggf. ergänzend zu einem Einkommen - z. B. auch durch eigene Mittel oder durch eine sogenannte Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden.

29) Wie lange darf die ausländische Fachkraft in Deutschland bleiben?

Die Aufenthaltserlaubnis wird durch die zuständige Ausländerbehörde zunächst befristet ausgestellt und muss nach Ablauf durch die zuständige Ausländerbehörde verlängert werden. Wenn die ausländische Fachkraft mit einer Aufenthaltserlaubnis zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts in Deutschland ausgeübt hat, ist bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung nicht mehr erforderlich. Die ausländische Fachkraft kann dann jede Beschäftigung ausüben. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

Das Modellprojekt ist auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Wenn die ausländische Fachkraft nach Ende der Laufzeit des Modellprojekts in Baden-Württemberg weniger als zwei Jahre eine Beschäftigung im Rahmen des Modellprojekts ausgeübt hat, darf sie diese Beschäftigung weiterhin ausüben.

30) Kann ich die ausländische Fachkraft auch außerhalb Baden-Württembergs einsetzen?

Der Beschäftigungsort der ausländischen Fachkraft muss in Baden-Württemberg liegen. Dienstreisen sind möglich.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die ausländische Fachkraft durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber auch in einem anderen Bundesland beschäftigt werden.